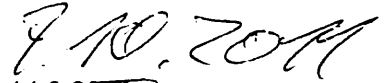


Einsender (ggf. Stempel):

Jan Sürig
Humboldtstr. 28
28203 Bremen
Tel. 0421-55 900 127
Fax 0421-55 900 174
e-mail: jansuerig@t-online.de

bitte senden an:

RA Christoph von Planta
c/o vpmk Rechtsanwälte
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin



Datum: ~~14.9.2011~~

Fax 01803.551834413
planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
 Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
 Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

Urteil Beschluss rechtskräftig: X ja nein
 Sachverständigengutachten Auskunft Sonstiges:
vom: 15.9.2011
X Gericht : Verwaltungsgericht Bremen Behörde:
 sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: 4 V 732/11

Normen: §§ 22 Abs. 3 Nr. 1 BremDatSchG, 86, 87, 88 AufenthG, 35 SGB I, 65 SGB VIII , 67 SGB X

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagnworte: Datenschutz, Datensperrung, Datenübermittlung

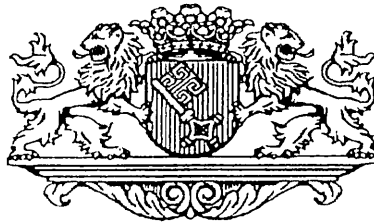
Anmerkungen der Einsenderin/ des Einsenders:

Daten des Jugendamtes über Wahrnehmung und Ausgestaltung des Umgangsrechts sind besonders geschützte Daten iSd § 65 SGB VIII.

Datenanforderungen der Ausländerbehörde und Datenübermittlungen des Jugendamtes über Wahrnehmung und Ausgestaltung des Umgangskontaktes sind daher rechtswidrig.

Ausfertigung

BM



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 V 732/11

EINGEGANGEN

Beschluss

19. Sep. 2011

In der Verwaltungsrechtssache Erl.....

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: - S-345/10 -

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport, Contrescarpe
22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen,
Gz.: - 051-603-104422 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter Wol-
lenweber, Richterin Feldhusen und Richterin Stybel am 15. September 2011 beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege einer einstweiligen An-
ordnung verpflichtet, alle gespeicherten Daten über den E-
Mail-Verkehr zwischen dem Stadtamt Bremen und dem Amt
für Soziale Dienste vom 27.04.2011 und vom 27.05.2011
betreffend die Wahrnehmung und Ausge-staltung des Um-
gangskontaktes des Antragstellers mit seinen Kindern in
ihren Verwaltungsvorgängen zu sperren.**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

**Der Streitwert wird zum Zwecke der Kostenberechnung
auf 2.500 € festgesetzt.**

Gründe

Der Antragsteller begehrt im Eilverfahren die datenschutzrechtliche Sperrung eines zwischen der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin und dem Amt für Soziale Dienste geführten E-Mail-Verkehrs in den Verwaltungsvorgängen der Antragsgegnerin.

Der am 21.11.1966 geborene Antragsteller ist kongolesischer Staatsangehöriger. Erstmals reiste er im Juli 1996 in das Bundesgebiet ein und stellte als [REDACTED] geboren [REDACTED] einen Asylantrag. Ihm wurde eine Aufenthaltsgestattung erteilt. Das Asylverfahren verlief erfolglos. Ihm wurde die Abschiebung nach Zaire, in den heutigen Kongo, angedroht.

Der Antragsteller ist nicht sorgeberechtigter Vater zweier 1998 und 2002 geborener deutscher Kinder. Nach Aktenlage lebte er bis ca. Anfang 2002 mit der Kindesmutter und den minderjährigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft. Danach trennte sich seine Lebensgefährtin von ihm und ein Kontakt zu den Kindern fand nur noch unregelmäßig statt.

Im Rahmen eines auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten Verwaltungsverfahrens war in der Folgezeit zwischen der Ausländerbehörde und dem Antragsteller streitig, ob und in welchem Umfang er sein Umgangsrecht mit den beiden Kindern wahrnimmt. Das Stadtamt lehnte mit Bescheid vom 31.03.2011 den Antrag auf Aufenthaltserlaubniserteilung ab, wies den Antragsteller aufgrund mehrerer von ihm verübter Straftaten für unbefristete Dauer aus dem Bundesgebiet aus und drohte ihm die Abschiebung nach Kongo an. Er führe keine familiäre Lebensgemeinschaft mit seinen beiden Kindern.

Gegen den Bescheid legte der Antragsteller Widerspruch ein. Zur Begründung brachte er vor, die von ihm verübten Straftaten würden eine deutlich rückläufige Tendenz aufweisen. Das Umgangsrecht mit seinen beiden Kindern werde derzeit wiederhergestellt; es werde ein Umgangsverfahren vor dem Amtsgericht Bremen – 70 F 5027/10 UG – geführt. Vorgelegt wurde zudem ausschnittsweise das Protokoll einer nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts in dem genannten Umgangsverfahren vom 01.02.2011, wonach die Kindeseltern versuchen wollen, einen begleiteten Umgang zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern mit Unterstützung des Jugendamtes herzustellen. Das Verfahren ist noch nicht beendet.

Der zuständige Mitarbeiter des Stadtamtes schrieb daraufhin mit E-Mail vom 27.04.2011 das Amt für soziale Dienste (AfSD) an und teilte mit, dass der Antragsteller ausgewiesen worden sei und dagegen Widerspruch eingelegt habe. Es liege der Verdacht nahe, dass der Antragsteller das Umgangsverfahren lediglich vor dem Hintergrund der bevorstehenden Ab-

schiebung betreibe. Im Rahmen der Abhilfeprüfung werde daher um Mitteilung des aktuellen Sachstandes und der geplanten Maßnahmen im Umgangsrechtsverfahren gebeten.

Eine Mitarbeiterin des AfSD teilte dem Stadtamt daraufhin mit E-Mail vom 27.04.2011 mit, dass abgesprochen worden sei, dass sich der Antragsteller beim Jugendamt melde, um die weiteren Modalitäten des Umgangs zu veranlassen. Am 08.04.2011 habe das Jugendamt den Antragsteller dann angeschrieben, mit der Bitte einen Termin zu vereinbaren. Auf diesen Brief sei keine Reaktion erfolgt. Vor diesem Hintergrund sei nicht davon auszugehen, dass das Interesse des Antragstellers an seinen Kindern groß bzw. die Einsetzung eines begleiteten Umgangs für die Kinder förderlich sei. Nach jetzigem Stand werde ein begleiteter Umgang für die Kinder voraussichtlich einen erneuten Beziehungsabbruch und neue Enttäuschung mit sich bringen. Ein Telefonat mit der Kindesmutter habe ergeben, dass sich der Antragsteller auch dort nicht gemeldet habe.

Der Antragsteller suchte zudem bei der Kammer unter dem Aktenzeichen 4 V 564/11 um gerichtlichen Eilrechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Bescheid vom 30.03.2011 nach. Im Rahmen dieses Eilverfahrens legte die Antragsgegnerin zudem den mit dem AfSD geführten E-Mailverkehr vor. Danach hatte die zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamtes auf eine erneute Sachstandsanfrage der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 27.05.2011 mitgeteilt gehabt, der Antragsteller habe inzwischen vorgesprochen. Da Zweifel an seinem Interesse bestehen würde, habe man vorerst um regelmäßige Briefe an die Kinder gebeten. Der Antragsteller habe seit dem 19.05.2011 zwei Karten an die Kinder geschickt. Wenn er dies regelmäßig einige Monate aufrechterhalte, könne ein begleiteter Umgang in Betracht.

Der Antragsteller hat daraufhin zusätzlich den hier streitgegenständlichen Eilantrag gestellt. Der Datenaustausch mit dem AfSD sei rechtswidrig erfolgt. Es sei nicht ersichtlich, auf welcher gesetzlichen Grundlage die Antragsgegnerin Einzelheiten aus dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren dem Jugendamt mitteilen dürfe.

Er beantragt wörtlich,

die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den gesamten E-Mail-Verkehr mit dem Jugendamt unverzüglich zu sperren und der Antragsgegnerin zu untersagen, Einzelheiten aus diesem Verfahren dem Jugendamt mitzuteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung seien die §§ 86 Satz 1, 87 Abs. 1 AufenthG. Die Kenntnis des aktuellen Sachstands im Umgangsverfahren sei zur rechtlichen Beurteilung des Vorgangs erforderlich. Der Antragsteller selbst habe zu dem aktuellen Sachstand im begleiteten Umgangsverfahren keine ausreichenden Angaben gemacht.

II.

1.

Das auf die vorläufige Sperrung des E-Mail-Verkehrs in den Behördenakten des Stadtamtes gerichtete Begehren ist zulässig und begründet.

a.

Dem Erlass einer Regulationsanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO steht nicht bereits das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Die hier begehrte vorläufige Sperrung der Daten – mit der Folge eines weitgehenden Nutzungsverbot des E-Mail-Verkehrs – stellt sich als im Verhältnis zu der durch § 22 Abs. 3 Nr. 1 BremDSG im Falle der unzulässigen Datenspeicherung vorgesehenen Datenlöschung als nur vorläufige Maßnahme dar. Dem Erlass einer einstweiligen Anordnung steht auch nicht entgegen, dass § 22 BremDSG eine Sperrung personenbezogener Daten für den Fall der unzulässigen Speicherung nicht vorsieht. Im Rahmen des im einstweiligen Anordnungsverfahren bestehenden weiten Ermessens kann das Gericht als vorläufige Maßnahme die Sperrung der Daten zur Sicherung eines im Hauptsacheverfahren bestehenden Anspruchs auf Löschung nach § 22 Abs. 3 BremDSG anordnen (vgl. Mallmann, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, 7. Aufl., § 20 Rn 106; Hess. VGH, Beschl. v. 27.03.1990 – 7 TG 3310/88 - = RDV 1991, 149; VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 27.08.1996 – 5 G 1630/96 (3) - = NJW 1996, 675).

b.

Der Antragsteller hat zudem einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Nach der im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gebotenen nur summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage steht dem Antragsteller in der Hauptsache gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 BremDSG ein Anspruch auf Löschung des zwischen dem Amt für Soziale Dienste und dem Stadtamt geführten E-Mail-Verkehrs in den Ausländerakten zu. Nach § 22 Abs. 3 Nr. BremDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Der E-Mail-Verkehr enthält personenbezogene Daten. Nach § 2 Abs. 1 BremDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sach-

liche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person, also auch über die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Umgangskontakte des Antragstellers mit seinen beiden Kindern.

Unzulässig ist die Datenspeicherung als eine Form der Datenverarbeitung im Sinne des § 2 Abs. 2 BremDSG, wenn sie nicht durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder zwingend vorausgesetzt ist oder der Betroffene nicht in sie eingewilligt hat, § 3 Abs. 1 BremDSG (vgl. auch Mallmann, in: Simitis (Hrsg.), BDSG, 7. Aufl., § 20 Rn. 39). Die Erhebung personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörde wird zunächst durch die §§ 86 ff. AufenthG näher ausgestaltet. § 86 Satz 1 AufenthG bestimmt als Rechtsvorschrift in dem vorgenannten Sinne, dass die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden zum Zweck der Ausführung des Gesetzes personenbezogenen Daten erheben dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In Übereinstimmung damit legt § 87 Abs. 1 AufenthG fest, dass öffentliche Stellen ihnen bekannt gewordene Umstände den Ausländerbehörden auf Ersuchen mitzuteilen haben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Antragsgegnerin ist darin beizupflichten, dass die Einholung ergänzender Auskünfte über die Ausgestaltung der Vater-Kind-Kontakte hier zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich war, nachdem der Antragsteller keine weitergehenden Angaben dazu gemacht hat, wie sich der Umgang mit seinen beiden Kindern tatsächlich gestaltet hat.

Allerdings ist die durch § 86 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermächtigung der Ausländerbehörden, personenbezogene Daten im Einzelfall zu erheben, nicht schrankenlos. Ihre Grenze findet sie jedenfalls in § 88 Abs. 1 AufenthG, wonach eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 87 AufenthG unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, eine Kollision zwischen gesetzlich widerstreitenden Pflichten aus anderen bereichsspezifischen Vorschriften zu vermeiden. § 88 Abs. 1 AufenthG schreibt den Vorrang gesetzlich geregelter Geheimhaltungspflichten gegenüber den Übermittlungspflichten des § 87 Abs. 1 AufenthG rechtsverbindlich fest (vgl. ausführlich Petri, in: GK-AufenthG, Stand: März 2008, § 88 Rn. 3 f). Besondere gesetzliche Verwendungsbeschränkungen sind neben den besonderen Amts- und Berufsgeheimnissen insbesondere die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten im Sinne des § 35 SGB I. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB I hat jeder Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Nach § 35 Abs. 2 SGB I dürfen Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des SGB X erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Die Vorschriften des SGB X werden durch bereichsspezifische Sondervorschriften zur Datenerhebung und -verarbeitung ergänzt (Petri, in: GK-AufenthG, Stand: März 2008, § 88 Rn. 13).

Die Übermittlung der Einzelheiten der Anbahnung des begleiteten Umgangs des Antragstellers mit seinen minderjährigen Kindern durch das Jugendamt verstößt gegen § 65 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII. Danach dürfen Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nur weitergegeben werden, wenn einer der Erlaubnistatbestände des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII eingreift.

Sozialdaten sind gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 SGB X Einzelangaben – d.h. Tatsachen oder Werturteile – über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Das AfSD wurde hier beratend und unterstützend bei der Herstellung und Ausübung des Umgangsrechts zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern tätig, nahm also ihre sich aus § 18 Abs. 3 SGB VIII ergebenden Aufgaben wahr, so dass es sich bei den dabei erlangten persönlichen Daten auch um Sozialdaten im vorgenannten Sinne handelte.

Die der Mitarbeiterin des Jugendamtes dabei zur Kenntnis gelangten Einzelumstände waren ihr ganz überwiegend auch zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden. Die „persönlichen und erzieherischen Hilfen“ sind nicht gleichbedeutend mit „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne der §§ 27 ff. SGB VIII. Der Begriff ist vielmehr identisch mit § 11 Satz 2 SGB I, wonach die persönliche und erzieherische Hilfe als Dienstleistung in Abgrenzung zu Sach- und Geldleistungen definiert ist und dem Bereich der Sozialleistungen zugerechnet wird. Daraus wird überwiegend geschlossen, dass von § 65 Abs. 1 SGB VIII sämtliche Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erfasst werden sollen und neben den dort genannten Individualleistungen (Hilfe zu Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe) auch die Angebote der allgemeinen Förderung, wie sie § 18 Abs. 3 SGB VIII vorsieht, erfasst werden (so Maas/Törning, in: Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilfe-recht, 34. EL., § 65 KJHG, Rn. 5; Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 34. EL, § 65 Rn. 4; Mörsberger, in: Wiesner (Hrsg.) SGB VIII, 2011, § 65 Rn. 9 f.; wohl auch Fischer, in: Schellhorn, SGB VIII, §§ 61 – 68, Rn. 82). Das überzeugt. § 65 SGB VIII verfolgt den gesetzgeberischen Zweck, die Effektivität der Jugendhilfe sicherzustellen. Jugendhilfe kann nur dann effektiv erbracht werden, wenn seitens der Beteiligten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Jugendamtsmitarbeitern gewährleistet ist (vgl. Mörsberger, in: Wiesner (Hrsg.) SGB VIII, 2011, § 65 Rn. 1). Der um Hilfe nachsuchende Betroffene muss sich sicher sein können, dass Erkenntnisse aus der Beratungstätigkeit nicht weitergegeben und damit unter Umständen zu seinen Lasten verwendet werden können.

Der Mitarbeiterin des Jugendamtes waren die in dem E-Mail-Verkehr enthaltenen Einzelangaben über die Entwicklung der Umgangskontakte ganz überwiegend auch anvertraut. Anvertraut sind die Sozialdaten bereits dann, wenn derjenige, der die Information dem Mitarbeiter preisgibt von dessen Verschwiegenheit ausgeht und ausgehen darf und dies aus dem Zusammenhang erkennbar ist. Die Informationen müssen nicht unter dem „Siegel der Verschwiegenheit“ preisgegeben werden (Maas/Törning, in: Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht, 34. EL., § 65 KJHG). Es genügt, dass der Mitarbeiter Einblicke in persönliche Verhältnisse des Betroffenen erhält, die ihm verwehrt geblieben wären, wenn derjenige, der die Daten mitgeteilt hat, mit deren Weitergabe hätte rechnen müssen (Rombach, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, 34. EL, § 65 Rn. 3). Anvertraut sind nicht nur verbal geäußerte Informationen, sondern auch sonst verschaffte Eindrücke, soweit sie Bezug zu der praktischen Zusammenarbeit haben und nicht nur „bei Gelegenheit“ der Aufgabenwahrnehmung erfolgen (Mörsberger, in: Wiesner (Hrsg.) SGB VIII, 2011, § 65 Rn. 12). Ob ein solches „Anvertrauen“ hier bereits bezüglich der ersten Auskunft der Mitarbeiterin vom 27.04.2011 vorlag, der Antragsteller habe sich noch nicht zur Terminsabsprache gemeldet, kann dahinstehen. Jedenfalls bei der entsprechenden Auskunft der Kindesmutter gegenüber dem Jugendamt und der weiteren Auskunft der Mitarbeiterin über die Kontaktaufnahme durch den Antragsteller und die nunmehr getroffene Absprache, sich vorerst auf postalische Kontakte mit den Kindern zu beschränken, handelte es sich um Informationen, mit deren Weitergabe an die Ausländerbehörde der Antragsteller nicht rechnete und auch nicht rechnen musste.

Der Antragsteller konnte sich auf den Sozialdatenschutz des § 65 Abs. 1 SGB VIII berufen, ohne dass ein Erlaubnistatbestand die Weitergabe der Daten hier im Einzelfall gestattet hätte. Weder sehen die in § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII aufgeführten Übermittlungsbefugnisse eine Weitergabe an die Ausländerbehörde vor, noch erlaubt § 88 Absätze 2 und 3 hier die Übermittlung im Einzelfall.

Das Gericht erkennt an, dass die Ausländerbehörde ein großes Interesse daran hat, Einzelheiten in Bezug auf die bestehenden Umgangskontakte zwischen dem Antragsteller und seinen Kindern zu erfahren und den Wahrheitsgehalt der Angaben des Antragstellers zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist ihr der Rückgriff auf die Mitarbeiter des Jugendamts als Informationsquelle jedoch von Gesetzes wegen versagt, weil insoweit kein Ausnahmetatbestand geschaffen worden ist.

Es ist auch ein Anordnungsgrund gegeben. Durch die Sperrung der Daten wird verhindert, dass die Ausländerbehörde bzw. die Widerspruchsbehörde auf ihrer Grundlage weitere Maßnahmen zu Lasten des Antragstellers etwa in Bezug auf eine drohende Aufenthaltsbeendigung treffen kann.

2.

Das Gericht legt das Begehren des Antragstellers nach § 88 VwGO so aus, dass allein die Sperrung des in der Behördenakte befindlichen E-Mail-Verkehrs mit dem AfSD begehrt wird. Einer zusätzlichen Feststellung dahingehend, dass die Antragsgegnerin nicht berechtigt war, dem Jugendamt Einzelheiten aus dem aufenthaltsrechtlichen Verfahren mitzuteilen, bedarf es nicht, weil davon auszugehen ist, dass die Antragsgegnerin die Ausführungen des Gerichts zu der Unzulässigkeit der Datenerhebung beim Jugendamt akzeptiert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2, 52 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist - abgesehen von der Streitwertfestsetzung - die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

einulegen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses zu begründen. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten eingelegt werden.

Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen. Die Beschwerde muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Verwaltungsgericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

gez.: Wollenweber

Für die Ausfertigung

gez.: Feldhusen

gez.: Stybel

als Urkunde

des Verwaltungsgerichts

